

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Rheinfelden (Baden)**
vom 16.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Rheinfelden (Baden) Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Rheinfelden (Baden) ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1 € bis 10.000 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Für die Ausgestaltung des Gebührenrahmens für die allgemeinen öffentlichen Leistungen ist Grundlage der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Rheinfeldern (Baden) erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 23.11.1995, zuletzt geändert am 25.09.2008 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 16.05.2019

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Grundsätze:

- Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).
- Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.
- Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen. Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- Vorstehende allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2 – Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände) oder in anderen Satzungen der Stadt nichts Anderweitiges geregelt ist.

1.) Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|--|---|
| 1 | Allgemeine Verwaltungsgebühr | 2,50 bis 10.000,00 € |
| 1.1 | Anträge | |
| - | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 2,50 bis 100,00 € |
| 1.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung) wegen Unzuständigkeit | 1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 € Gebührenfrei |
| 1.3 | Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art | 2,50 bis 50,00 € Gebührenfrei |
| 1.4 | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 2,50 bis 500,00 € |
| 1.5 | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 1.5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz. | 1,50 bis 150,00 € |

| | | |
|------------|---|--|
| 1.5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 € |
| 1.5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ifd. Nr. 1.9) hinzu. | 1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 € |
| 1.6 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Gutachten | |
| 1.6.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. | 5,00 bis 1.000,00 € |
| 1.6.2 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme siehe 1.10 |
| 1.7 | Bescheinigungen | |
| | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. | 2,50 bis 50,00 € |
| | Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftsteuerrechts z. B. § 10 b EStG, § 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | Gebührenfrei |
| 1.8 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 1.8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | Zeitgebühr nach 1.10 |
| 1.8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 7 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1, mindestens 2,50 € |
| 1.9 | Schreibgebühren | |
| | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |

| | | |
|-------------|--|--|
| 1.9.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5,00 € |
| 1.9.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | Zeitgebühr nach 1.10 |
| 1.9.3 | Für Ablichtungen (Fotokopien) bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite | 0,80 € 0,50 € |
| 1.9.4 | bei einem bis zu DIN 3 Format für die erste Seite für jede weitere Seite | 1,30 € 1,00 € |
| 1.9.5 | bei einem größeren Format je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je | 5,00 bis 10,00 € |
| 1.9.6 | sonstige Vervielfältigungen und Reproduktionen (z. B. Fotoarbeiten) je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand | 1,00 bis 20,00 € |
| 1.10 | Allgemeine Stundensätze Je Viertelstunde werden Gebühren zwischen 9,00 bis 21,00 € erhoben. Der allgemeine Stundensatz liegt zwischen 37,00 bis 85,00 €. | |
| 1.10.1 | Stundensatz vergleichbar Beschäftigter höherer Dienst ¹ | je Viertelstunde 21,50 €, Stundensatz 86,00 € |
| 1.10.2 | Stundensatz vergleichbar Beschäftigter gehobener Dienst ² | je Viertelstunde 15,75 €, Stundensatz 63,00 € |
| 1.10.3 | Stundensatz vergleichbar Beschäftigter mittlerer Dienst ³ | je Viertelstunde 11,75 €, Stundensatz 47,00 € |
| 1.10.4 | Stundensatz vergleichbar Beschäftigter einfacher Dienst ⁴ | je Viertelstunde 8,50 €, Stundensatz 34,00 € |

¹ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü sowie Beamte der Besoldungsgruppen A13 h.D. bis A16

² Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9b bis 12 sowie Beamte der Besoldungsgruppen A9 g.D. bis A13 g.D.

³ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9a sowie Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A9 m.D.

⁴ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4

2.) Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände

10 - Hauptamt

Archiv

| | | |
|-------|---|------------------|
| 2.1 | Einsicht in Bauakten | 38,00 € |
| 2.2 | Auskünfte aus Personenstandsunterlagen | 12,00 € |
| 2.3 | Fotokopier- und Scankosten | |
| 2.3.1 | A4 1. Kopie | 0,80 € |
| | A4 alle weiteren Kopien | 0,50 € |
| 2.3.2 | A3 1. Kopie | 1,30 € |
| | A3 alle weiteren Kopien | 1,00 € |
| 2.3.3 | Großkopien | 5,00 bis 10,00 € |
| 2.3.4 | USB-Stick | 5,00 € |
| 2.4 | Auskunftserteilung | |
| | Je Viertelstunde | 10,00 – 15,00 € |
| | Je Stunde | 41,00 – 60,00 € |

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

20 - Stadtkämmerei

Stadtkasse

| | | |
|-----|---|---------|
| 2.5 | Bescheinigung in Steuersachen | 15,00 € |
| 2.6 | Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides | 22,00 € |
| 2.7 | Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides | 7,00 € |

Grundstücksabteilung

| | | |
|-----|--|--------------|
| 2.8 | Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB | gebührenfrei |
|-----|--|--------------|

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

32 - Amt für öffentliche Ordnung

2.9 Straßenrechtliche Sondernutzung

| | | |
|-------|---|--|
| 2.9.1 | Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10,00 bis 250,00 € |
| 2.9.2 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 € |

2.10 Gaststätten

| | | |
|--------|---|----------------------------|
| 2.10.1 | Persönliche Erlaubnis | 50,00 bis 5.000,00 € |
| 2.10.2 | Befristete Erlaubnis bis ein Jahr | 3/12 bis 12/12 nach 2.10.1 |
| 2.10.3 | Stellvertretungserlaubnis | 50,00 bis 1.000,00 € |
| 2.10.4 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis | 50,00 bis 300,00 € |

| | | |
|-------------|---|-----------------------|
| 2.10.5 | Gestattung | 20,00 bis 1.000,00 € |
| | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe | |
| 2.10.6 | Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage | 10,00 bis 100,00 € |
| 2.10.7 | Regelmäßige Sperrzeitverkürzung | 80,00 bis 500,00 € |
| 2.10.8 | Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen | 15,00 bis 300,00 € |
| 2.10.9 | Auflagen und Anordnungen | 80,00 bis 500,00 € |
| 2.10.10 | Verlängerung von Fristen | 30,00 bis 500,00 € |
| 2.11 | Gewerbesachen | |
| 2.11.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung | 20,00 bis 50,00 € |
| 2.11.2 | Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister | 5,00 bis 50,00 € |
| 2.11.3 | Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkankeanstalt | 200,00 bis 1.000,00 € |
| 2.11.4 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a Gewerbeordnung | 170,00 bis 1.200,00 € |
| 2.11.5 | Gewerbeanmeldung | 20,00 € |
| 2.11.6 | Gewerbeabmeldung | 20,00 € |
| 2.11.7 | Gewerbeummeldung | 20,00 € |
| 2.11.8 | Gewerbebescheinigung | 10,00 € |
| 2.11.9 | Ersatzbescheinigung mit Siegel | 20,00 € |
| 2.11.10 | Gewerbeauskünfte | 10,00 € |
| 2.12 | Spiele | |
| 2.12.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten | 100,00 bis 1.500,00 € |
| 2.12.2 | Bestätigung | 40,00 bis 100,00 € |
| 2.12.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 bis 1.600,00 € |
| 2.12.4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens | 280,00 bis 5.000,00 € |
| 2.12.5 | Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih oder Pfandvermittlungsgewerbes | 220,00 bis 1.500,00 € |
| 2.12.6 | Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes | 150,00 bis 1.500,00 € |
| 2.13 | Versteigerer | |
| 2.13.1 | Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes | 150,00 bis 1.500,00 € |
| 2.13.2 | Öffentliche Bestellung von Versteigerern | 50,00 bis 500,00 € |
| 2.14 | Gewerbeuntersagung | |
| 2.14.1 | Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung | 200,00 bis 1.000,00 € |
| 2.14.2 | Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes | 100,00 bis 1.000,00 € |
| 2.15 | Andere gewerbliche Erlaubnisse | |
| 2.15.1 | Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen | 50,00 bis 500,00 € |
| 2.16 | Reisegewerbe | |
| 2.16.1 | Erteilung einer Reisegewerbekarte | 200,00 bis 600,00 € |
| 2.16.2 | Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte | 40,00 bis 100,00 € |
| 2.16.3 | Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte | 30,00 bis 300,00 € |

| | | |
|-------------|--|--|
| 2.17 | Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste | |
| | Festsetzung von | |
| 2.17.1 | Messen, Ausstellungen und Großmärkten | 250,00 bis 2.500,00 € |
| 2.17.2 | Wochenmärkten | 20,00 bis 1.000,00 € |
| 2.17.3 | Spezial und Jahrmärkte sowie Volksfeste | 20,00 bis 2.000,00 € |
| 2.17.4 | Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.17.1 | 1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr |
| 2.18 | Handwerksrecht | |
| 2.18.1 | Handwerksuntersagung | 50,00 bis 500,00 € |
| 2.19 | Rahmengebühr | |
| 2.19.1 | Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1, a. Halbsatz Waffengesetz) | 75,00 bis 2.500,00 € |
| 2.19.2 | Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz Waffengesetz) | 75,00 bis 2.500,00 € |
| 2.19.3 | Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 Waffengesetz) | 1/5 der nach Nr. 2.19.1 oder der nach Nr. 2.19.2 festgesetzten Beträge; höchstens 500,00 € |
| 2.19.4 | Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 Waffengesetz) | 75,00 bis 500,00 € |
| 2.19.5 | Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 Waffengesetz) | 100,00 bis 2.500,00 € |
| 2.19.6 | Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 Waffengesetz) | 50,00 bis 150,00 € |
| 2.19.7 | Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz) | 25,00 bis 150,00 € |
| 2.19.8 | Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 Waffengesetz | 50,00 bis 125,00 € |
| 2.19.9 | Sicherstellung eines Gegenstandes bzw. sonstige Anordnung (§ 40 Abs. 5 Waffengesetz) | 50,00 bis 150,00 € |
| 2.19.10 | Anordnung eines Verbotes (§ 41 Waffengesetz) | 75,00 bis 250,00 € |
| 2.19.11 | Zulassung von Ausnahmen (§ 42 Abs. 2 Waffengesetz) | 50,00 bis 250,00 € |
| 2.19.12 | Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2, 3 Waffengesetz | 50,00 bis 250,00 € |
| 2.19.13 | Sonstige Anordnungen nach § 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 Waffengesetz | 25,00 bis 125,00 € |
| 2.19.14 | Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) | 50,00 bis 125,00 € |
| 2.20 | Feste Gebühren | |
| 2.20.1 | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte | |
| 2.20.1.1 | a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz) | 75,00 € |

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| 2.20.1.2 | b) für mehrere Personen zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz) | 75,00 € 25,00 € |
| 2.20.1.3 | c) für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Waffengesetz) | 75,00 € |
| 2.20.1.4 | d) für Jäger (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Waffengesetz) | 50,00 € |
| 2.20.1.5 | e) für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz | 60,00 € |
| 2.20.1.6 | f) für Brauchtumsschützen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Waffengesetz) | 75,00 € |
| 2.20.1.7 | g) für Waffen und Munitionssachverständige | 200,00 € |
| 2.20.1.8 | h) für Erben (§ 10 Abs. 1, § 20 Waffengesetz) | 75,00 € |
| 2.20.1.9 | i) für Waffensammler | 75,00 € |
| 2.20.1.10 | j) für Munitionssammler | 75,00 € |
| 2.20.1.11 | k) für i und j kombiniert | 250,00 € |
| 2.20.1.12 | l) für Erben (i bis k) | 100,00 € |
| 2.20.1.13 | m) Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis | 100,00 € |
| 2.20.1.14 | n) Eintrag/Austrag in eine bestehende Waffenbesitz- karte je Vorgang | 20,00 € |
| 2.20.1.15 | o) Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte je Vorgang | 40,00 € |
| 2.20.2 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Waffengesetz) | 50,00 € |
| 2.20.3 | Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz) | 165,00 € |
| 2.20.4 | Ausstellung eines Waffenscheines mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 Waffengesetz | 50,00 € |
| 2.20.5 | Verlängerung der Geltungsdauer | 115,00 € |
| 2.20.6 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz) | 75,00 € |
| 2.20.7 | Ausnahme von Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 Waffengesetz | 75,00 € |
| 2.20.8 | Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 Waffengesetz | 75,00 € |
| 2.20.9 | Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 Waffengesetz | 150,00 € |
| 2.20.10 | Zustimmung an Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 3 Waffengesetz | 50,00 € |
| 2.20.11 | Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Waffengesetz, § 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung | 50,00 € |
| 2.20.12 | Zustimmung nach § 29 Abs. 2 Waffengesetz, § 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung | 50,00 € |
| 2.20.13 | Zustimmung (allgemein) für gewerbsmäßige Waffen- hersteller/-händler (§ 29 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) | 50,00 € |
| 2.20.14 | Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 Waffengesetz (§ 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) | 50,00 € |

| | | |
|-------------|---|--|
| 2.20.15 | Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 Waffengesetz (§ 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) | 50,00 € |
| 2.20.16 | Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 Waffengesetz | 75,00 € |
| 2.20.17 | Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 4 Waffengesetz | 50,00 € |
| 2.20.18 | Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 Waffengesetz) | 50,00 € |
| 2.20.19 | Verlängerung der Geltungsdauer (§ 33 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), sowie sonstigen Eintragungen (§ 9 Waffengesetz) | 25,00 € |
| 2.20.20 | Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) | 250,00 € |
| 2.20.21 | Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3 Waffengesetz) | 60,00 € |
| 2.21 | Gebühren in sonstigen Fällen | |
| 2.21.1 | Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind | 25,00 bis 500,00 € |
| 2.21.2 | Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat | 100,00 bis 500,00 € |
| 2.21.3 | Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | 50,00 bis 200,00 € |
| 2.21.4 | Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen | 25,00 bis 1.000,00 € |
| 2.22 | Verwaltungsgebühr für Sondernutzungen, Baustellen, Veranstaltungen usw. | |
| 2.22.1 | Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Verkehrsabteilung (Erlaubnis gem. § 29 StVO; Verkehrsrechtliche Anordnung §§ 44, 45 StVO) | pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 € |
| 2.22.2 | Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Polizeiabteilung (§§ 1 und 3 Polizeigesetz) | pro angefangene halbe Stunde 32,50 €, mindestens 65,00 € |
| 2.22.3 | Verwaltungsgebühr für Baustellen | pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 € |
| 2.22.4 | Verwaltungsgebühr für sonstige Sondernutzungen | pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 € |

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

34 - Bürgerbüro

2.23 Bürgerservice

| | | |
|--------|---|--------|
| 2.23.1 | Beglaubigung Unterschrift in einfachen Verwaltungsverfahren | 7,50 € |
|--------|---|--------|

| | | |
|-------------|---|--|
| 2.23.2 | Beglaubigung/Bestätigung Schriftstücke | 4,00 € |
| 2.24 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 2.24.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 3 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 €, bei Fahrrädern mind. 5,00 € |
| 2.24.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes |
| 2.25 | Personenstandswesen | |
| 2.25.1 | Ausstellung eines Leichenpasses | 22,00 € |
| 2.25.2 | Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren | Erwachsene 45,00 €, bis zur Volljährigkeit 20,00 € |
| 2.26 | Namensänderungen | |
| | Änderung eines Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz | |
| 2.26.1 | für einen Vornamen | 2,50 € bis 250,00 € |
| 2.26.2 | für einen Familiennamen | 2,50 € bis 1022,00 € |
| 2.27 | Einwohnerwesen | |
| | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 2.27.1 | einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) | 11,00 € |
| 2.27.2 | erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) | 14,50 € |
| 2.27.3 | Gruppenauskunft (§ 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. | 1,50 € |
| 2.27.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 2.27.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. | 26,00 bis 2.500,00 € |
| 2.27.5 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Bundesmeldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. | 1,50 € |
| 2.27.6 | Datenübermittlung nach Nr. 2.27.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden. | 10,00 bis 2.500,00 € |
| 2.27.7 | Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 7,50 € |
| 2.27.8 | Bestätigung des Wohnsitzes für einen Führerscheinantrag | 5,10 € |
| 2.27.9 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 2,50 bis 500,00 € |
| 2.27.10 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | Gebührenfrei |
| 2.27.11 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 Bundesmeldegesetz) | Gebührenfrei |

| | | |
|---------|---|--------------|
| 2.27.12 | die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 Bundesmeldegesetz) sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre und eines bedingten Sperrvermerks (§§ 51, 52 Bundesmeldegesetz) | Gebührenfrei |
|---------|---|--------------|

2.28 Ordnungswesen

| | | |
|--------|---|-------------------|
| 2.28.1 | Sondernutzungserlaubnis für Kuchen und Verkaufsstände gemeinnütziger Zwecke einschl. City-Flohmarkt pro Stand | 5,00 € |
| 2.28.2 | Sondernutzungserlaubnis für Info- und Verkaufsstände | 11,00 € |
| 2.28.3 | Plakatierungsgenehmigung | 26,00 bis 80,00 € |
| 2.28.4 | Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung | 25,00 € |
| 2.28.5 | Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bestuhlung | 30,00 € |

2.29 Feiertagsrecht

| | | |
|--------|--|--------------------|
| 2.29.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis 50,00 € |
| 2.29.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 bis 100,00 € |
| 2.29.3 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 51,00 bis 200,00 € |

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

60 - Stadtbauamt

2.30 Wasserrecht

| | | |
|--------|---------------------------------------|---------|
| 2.30.1 | Genehmigung eines Wasseranschlusses | 35,00 € |
| 2.30.2 | Genehmigung eines Abwasseranschlusses | 35,00 € |

2.31 Baurecht

| | | |
|--------|---------------------------------|---|
| 2.31.1 | Aufgrabungsanträge | Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 20,00 € (insg. 70,00 €) |
| 2.31.2 | Kurzfristige Aufgrabungsanträge | Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 20,00 € (insg. 95,00 €) |

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).